

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Jugendhilfeausschuss	16.06.2014	

**Betreff:**

**Ergänzung zur 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten für den Bereich Krippen**

**Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die 3. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten (Vorlage 0124/2012) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 22.11.2012 (2. DVO-KiTaG) dürfen integrative Gruppen eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen (Regionales Konzept). Die 2. DVO-KiTaG enthält nunmehr Regelungen für die integrative Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten. Seit dem 01.08.2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 SGB VIII).

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von integrativen/inkluisiven Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren hat das Sozial- und Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung mit dem aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (s. Ziffer 6 des Regionalen Konzeptes zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten) gebildeten Arbeitskreis in fünf Arbeitssitzungen die in der Anlage beigefügte Ergänzung zur 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten für den Bereich Krippen erstellt. Um der gesellschaftlichen Zielsetzung nach Integration / Inklusion für Kinder mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden, ist es notwendig, Strukturen zu schaffen, die eine ortsnahe und gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Krippengruppen im Landkreis Wittmund gewährleisten. Wenn dies im Einzelfall aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann eine integrative Krippengruppe eingerichtet werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Ergänzung zur 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten für den Bereich Krippen genannt. Zudem sind in der v.g. Ergänzung konzeptionelle Aspekte für die Praxis in den Krippeneinrichtungen enthalten, insbesondere die Beobachtung und Dokumentation, Qualitätssicherung, Netzwerk- und Elternarbeit.

Außerdem wurde der Ergänzung eine Gesamtübersicht bezüglich der aktuellen Platzzahlen (Stand: 01.04.2014) beigefügt. Im Landkreis Wittmund gibt es insgesamt 35 Tageseinrichtungen für Kinder (zuzüglich einer Außenstelle) mit 1.839 genehmigten Plätzen; in dieser Gesamtsumme sind auch die Krippenplätze enthalten. Die Anzahl der Krippenplätze beläuft sich auf 235 Plätze. Zurzeit werden 17 integrative Kindergartengruppen vorgehalten.

Es gibt derzeit keine integrative Krippengruppe im Landkreis Wittmund. In den Kindertagesstätten „An der Eisenbahn“ in Esens, Etzel und „Am Glockenturm“ in Friedeburg gibt es jeweils eine altersübergreifende integrative Gruppe. Die Krippe des Kinderschutzbundes Wittmund arbeitet inklusiv.

Das niedersächsische Kindertagesstättengesetz enthält hinsichtlich der Inklusion noch keine Bestimmungen. Der v.g. Arbeitskreis verfolgt unabhängig davon das Ziel, dass die Grundsätze der Inklusion bereits jetzt in den Kindertagesstätten angenommen und umgesetzt werden. Nicht mehr die Frage, ob ein Kind in die Krippe aufgenommen werden kann, sondern vielmehr die Frage danach, wie sich eine Einrichtung verändern muss, um ein Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen aufnehmen zu können, bestimmt das frühpädagogische Handeln. Die Umsetzung des Ziels, allen Menschen von vornherein die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen, ist ein langfristiger, sich stetig weiterentwickelnder Prozess. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Arbeitskreises ist daher die praktische Ausgestaltung des Inklusionsgedankens in den Kindertagesstätten des Landkreises Wittmund.

Es wird um Zustimmung zu der Ergänzung zur 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten für den Bereich Krippen gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ergänzung zur 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten für den Bereich Krippen zustimmend zur Kenntnis.

Wittmund, den 03.06.2014

gez. Herr Uwe Cassens

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Ergänzung Reg. Vereinbarung Stand 01.04.2014